

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/10/5 KI-5/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1998

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art138 Abs1 litb

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VwGG §33a

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Einbringung eines Antrags auf Entscheidung eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof nach Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde durch VfGH und VwGH; keine Unzuständigkeitsentscheidung des VwGH durch Ablehnung der Beschwerdebehandlung

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat seinen Beschuß, mit dem die Behandlung der Beschwerde unter Berufung auf §33a VwGG abgelehnt wurde, nicht darauf gestützt, daß nach erfolgter Haftentlassung kein Schubhaftbeschwerderecht bestehe. Er verweist vielmehr auf die Aussichtslosigkeit der Beschwerdeführung aufgrund seiner ständigen Rechtsprechung, wonach die belangte Behörde im Rahmen der Schubhaftprüfung weder zu prüfen hat, ob ein Aufenthaltsverbot noch durchsetzbar oder aufrecht ist, bzw ob die Abschiebung eines Fremden aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (scheint).

Der vom Einschreiter beabsichtigte Antrag auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes wäre schon allein deswegen zurückzuweisen, weil der Verwaltungsgerichtshof mit dem vorgelegten Beschuß keine Unzuständigkeitsentscheidung gefällt hat.

Entscheidungstexte

- K I-5/98

Entscheidungstext VfGH Beschuß 05.10.1998 K I-5/98

Schlagworte

VfGH / Kompetenzkonflikt, Verwaltungsgerichtshof, Ablehnung, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:K15.1998

Dokumentnummer

JFR_10018995_98K00I05_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at